

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DEN ERLASS EINES GESETZES ÜBER DIE NACHHALTIGKEIT IM
FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU)
2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM
FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 ÜBER DIE
EINRICHTUNG EINES RAHMENS ZUR ERLEICHTERUNG NACHHALTIGER
INVESTITIONEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 (EWR-
DURCHFÜHRUNGSGESETZ ÜBER DIE NACHHALTIGKEIT IM
FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR; EWR-NHFDG) SOWIE EINES GESETZES ÜBER DIE
ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 17. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Schwerpunkte der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088)	12
1.3 Schwerpunkte der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) und deren Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung	21
1.4 Inkrafttreten, Anwendbarkeit	26
2. Begründung der Vorlage.....	29
3. Schwerpunkte der Vorlage	31
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	32
4.1 Allgemeines	32
4.2 EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG).....	33
4.3 FMAG.....	46
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	47
6. RegierungsvorlageN.....	49
6.1 EWR- Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG).....	49
6.2 FMAG.....	61

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) und die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) stellen wesentliche Eckpfeiler des von der EU-Kommission am 8. März 2018 vorgestellten Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97, sowie des Grünen Deals, COM(2019) 640, vom 11. Dezember 2019, dar.

Beide Verordnungen dienen in erster Linie der Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verbunden mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Neutralisierung des CO₂-Austosses bis zum Jahr 2050 sowie des Anlegerschutzes und der Verhinderung des sogenannten «Greenwashing». Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater werden nach der Offenlegungsverordnung sowie gemäss den Art. 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet, umfassende Informationen zur Nachhaltigkeit sowohl auf Ebene des Unternehmens als auch auf Ebene der angebotenen Finanzprodukte offenzulegen. Damit soll die Asymmetrie des Informationsstandes zwischen Auftragnehmer und auftraggebendem Endkunden (Anleger) aufgehoben werden. Die Endkunden sollen in die Lage versetzt werden, dass sie auf einer soliden Grundlage ihre Anlageentscheidung in ein als nachhaltig beworbenes Finanzprodukt oder in eine nachhaltige Investition treffen können. Damit soll das Vertrauen in den Finanzmarkt gestärkt und vermehrt private Investoren motiviert werden, ihr Kapital in nachhaltige Anlagen zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft umzuleiten. Detaillierte Regelungen zu den verschiedenen Offenlegungspflichten werden in Durchführungsrechtsakten der EU-Kommission getroffen.

Im Weiteren werden mit der Taxonomie-Verordnung einheitliche Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, festgelegt. Die Klassifizierung unterliegt einer laufenden Überprüfung und wird künftig entsprechend den technischen und regulatorischen Entwicklungen weiter ausgebaut. In der EU haben Finanzmarktteilnehmer und Emittenten von Unternehmensanleihen, die ökologisch nachhaltige Finanzprodukte bewerben bzw.

ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen beabsichtigen, diese Kriterien zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass tatsächlich in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die als ökologisch nachhaltig im Sinne dieser Verordnung einzustufen sind. Zusätzlich zu den Informationen zum konkreten Umweltziel sind auch Angaben zu machen, wie und in welchem Umfang die einem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen ökologisch nachhaltig sind.

Neben den ergänzenden Offenlegungspflichten in Art. 5 bis 7 und der Einführung der Klassifizierung werden durch die Taxonomie-Verordnung in Art. 8 zudem erweiterte Pflichten für die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen eingeführt. Diese Informationen sind wiederum wesentlich für die Erfüllung der Pflichten nach der Offenlegungsverordnung, da insbesondere nach Art. 11 der Offenlegungsverordnung bei Finanzprodukten, für welche auch Art. 5 oder 6 der Taxonomie-Verordnung gilt, in den regelmässigen Berichten auch eine Beschreibung aufzunehmen ist, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Art. 3 der Taxonomie-Verordnung sind.

Die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung gelten in Liechtenstein nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Einige ihrer Bestimmungen bedürfen jedoch einer nationalen Durchführung. Dazu dient die Schaffung des EWR-Durchführungsgesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG). Damit verbunden sind zudem Anpassungen im Finanzmarktaufsichtsgesetz. Die FMA gilt als die in Liechtenstein zuständige Aufsichtsbehörde.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 17. August 2021

LNR 2021-1169

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Die am 12. Dezember 2015 in Paris abgehaltene UN-Klimakonferenz, an welcher das Übereinkommen mit dem Ziel des Klimaschutzes in Nachfolge des Kyoto-Protokolls (kurz: Übereinkommen von Paris) beschlossen wurde, hat das weltweite Verständnis für eine an Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte (Finanz-)Wirtschaft geschärft. Die Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), seinerzeit 195 Staaten und die Europäische Union, haben sich das Ziel gesetzt, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen und, angesichts der gravierenden Risiken, gar einen Wert von 1,5 Grad Celsius anzustreben. Die Umsetzung des Übereinkommens von Paris ist wesentlich für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals; SDGs¹), welche am 25. September 2015 im Rahmen der UN-Generalversammlung beschlossen wurde.

¹ Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit 169 Unterzielen sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen, welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen (<https://sdgs.un.org/goals>).



Neben der starken Signalwirkung an die (Finanz-)Märkte, in eine emissionsarme Wirtschaft zu investieren, enthält das Übereinkommen von Paris auch einen Transparenzrahmen, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. So haben die Vertragsparteien nationale Beiträge zum Klimaschutz festzulegen, innerstaatliche Massnahmen zu ergreifen und alle zwei Jahre verschiedenste Informationen der Konferenz der Vertragsparteien (oberstes Gremium des Rahmenübereinkommens) zur weltweiten Bestandsaufnahme zu übermitteln.

Liechtenstein hat das Übereinkommen von Paris am 9. Juli 2017 ratifiziert (LGBL 2017 Nr. 286) und sich dazu verpflichtet, auf die Umsetzung der Agenda 2030 auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten. Der erste Länderbericht zur nationalen Umsetzung wurde von Liechtenstein für das Jahr 2019 abgegeben. Weitere Massnahmen finden sich im Koalitionsvertrag von 2021, wie etwa die Klimavision 2050 oder auch die Umsetzung der 2020 verabschiedeten Energiestrategie 2030. Auch in die Finanzplatzstrategie von 2019 hat das Thema Nachhaltigkeit Eingang gefunden. Es wird an die Verantwortung der Finanzindustrie appelliert, damit den nachfolgenden Generationen ein intaktes

gesellschaftliches, ökologisches und wirtschaftliches System hinterlassen wird. Der Appell nimmt Bezug auf die Entwicklung hin zu sinnstiftenden Anlagen für alle Anleger und zu standardisierten Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer. Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor soll im Sinne eines klaren Differenzierungsmerkmals Bestandteil der Kultur auf dem Finanzplatz Liechtenstein sein. Nach der Etablierung dieses Grundsatzes im Jahr 2019 strebt die Regierung deshalb auf Grundlage der internationalen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit eine Konkretisierung möglicher staatlicher Rahmenbedingungen zum weiteren Ausbau der Wertschöpfung am Finanzplatz über nachhaltige Finanzdienstleistungen an.

Die EU-Kommission hat der Agenda 2030 und dem Übereinkommen von Paris folgend am 8. März 2018 den EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97, verabschiedet. Der Aktionsplan umfasst drei wesentliche Ziele:

- Neuausrichtung der Kapitalströme hin zu nachhaltigen Investitionen;
- Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement;
- Förderung von Transparenz und Langfristigkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden zehn Massnahmen festgelegt, woraus verschiedene europäische Gesetzesinitiativen hervorgingen. Diese umfassen einerseits die für diese Gesetzesvorlage relevante Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) und die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung).

Zudem werden sechs delegierte Rechtsakte zu bestehenden Finanzmarktregulierungen in den Bereichen Banken, Wertpapierfirmen/Vermögensverwalter, Fonds

und Versicherungsunternehmen abgeändert. Diese Änderungen umfassen die Einführung der Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement aller Sektoren sowie bezogen auf Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung und im Rahmen des Produktmanagements. Soweit es sich um Delegierte Verordnungen handelt, gelten diese nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Jedoch bedarf es bei Delegierten Richtlinien einer nationalen gesetzgeberischen Umsetzung.

Auch die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, wird durch die Verordnung (EU) 2019/2089 abgeändert. Die Verordnung (EU) 2019/2089 dient insbesondere der Einführung des EU-Referenzwertes für den klimabedingten Wandel und des auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwertes. In Liechtenstein wurde die Verordnung (EU) 2019/2089 bereits durch eine Abänderung des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes (LGBI. 2019 Nr. 255) durchgeführt und ist seit 1. Mai 2020 in Kraft.

Im Rahmen des EU-Aktionsplans kommt darüber hinaus der Mitteilung der EU-Kommission betreffend Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (2017/C215/01) wesentliche Bedeutung zu. Sie dient der Unterstützung der Unternehmen, die der Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen (NFRD) unterstellt sind. Die Richtlinie 2014/95/EU sowie die Leitlinien sollen durch eine neue Richtlinie zur nachhaltigen Berichtspflicht von Unternehmen (Corporate Sustainable Reporting Directive; CSRD; Entwurf C(2021) 189 final) ab dem Jahr 2023 ersetzt werden. Vorgesehen wird ein Taxonomie-abgestimmter,

harmonisierter Berichterstattungsstandard für einen erweiterten Kreis von Unterstellten (alle gelisteten Unternehmen, einschliesslich KMU; etc.). Der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung von Unternehmen kommt deshalb sehr grosse Bedeutung zu, da diese Informationen wiederum eine Informationsgrundlage für die Erfüllung der Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung bilden.

Die Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung sind zudem die zentralen Säulen des Europäischen Grünen Deals, insbesondere was den Bereich der Finanzwirtschaft betrifft. Die Mitteilung der «Europäische Grüne Deal» (COM(2019) 640) mit einer Reihe von Massnahmen für die unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche wurde von der EU-Kommission am 11. Dezember 2019 vorgestellt und ist seit her der zentrale Bestandteil der europäischen Klimapolitik. Insbesondere wird das Ziel verfolgt, bis 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen in der Europäischen Union auf null zu reduzieren.

Europäischer Grüner Deal (Quelle: COM(2019)640)



Am 6. Juli 2021 hat die EU-Kommission eine neue Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft, COM(2021) 390, vorgestellt. Die wesentlichen Ziele der neuen Strategie, die auf dem Aktionsplan von 2018 aufbaut, sind:

- Finanzierung des Übergangs der Realwirtschaft zur Nachhaltigkeit;
- Förderung eines inklusiveren Rahmens für die Nachhaltigkeitsfinanzierung;
- Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des Beitrags des Finanzsektors zur Nachhaltigkeit: doppelte Materialitätsperspektive;
- Förderung globaler Ambitionen.

Die neue Strategie mit 25 Massnahmen soll sowohl den Zwecken des Grünen Deals als auch der nachhaltigen Erholung von den Folgen der Covid-19-Pandemie dienen und den gestiegenen Nachhaltigkeitsansprüchen gerecht werden. Dazu zählen unter anderem folgende Massnahmen:

- Die Erweiterung des Klassifizierungssystems unter der Taxonomie-Verordnung und Vervollständigung der Bewertungskriterien nach der Durchführungsverordnung;
- Die Prüfung der Einführung von «grünen Krediten»;
- Die Prüfung des Einbezugs von Nachhaltigkeitsdaten in die Europäische Datenstrategie (Errichtung eines Europäischen Single Access Point; ESAP) sowie der möglichen Nutzung von digitalen Technologien zur Unterstützung von nachhaltigen Investitionen;
- Der systematische Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in Kreditratings, in Stresstests bei Banken, in Szenarien-Analysen bei Versicherungsunternehmen sowie in Systemrisikobewertungen;
- Die Stärkung der Aufsichtsbefugnisse sowie die Entwicklung internationaler Standards.

Der Begriff der doppelten Materialitätsperspektive beinhaltet, dass, nachdem die Tätigkeiten der Finanzmarktteilnehmer auch Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt haben können, dieser Eigenanteil am Risiko bei der Risikobewertung mitberücksichtigt wird.

Ebenfalls am 6. Juli 2021 wurde von der EU-Kommission eine Verordnung über Europäische Grüne Bonds, COM(2021) 391, sowie eine delegierte Verordnung zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung betreffend den Inhalt und die Darstellung der nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung offenzulegenden Informationen publiziert.

1.2 Schwerpunkte der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088)

Gemäss Art. 1 der Offenlegungsverordnung werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt. Zentrale Begriffe sind Nachhaltigkeitsrisiko, Nachhaltigkeitsfaktoren und nachhaltige Investition.

Gemäss Art. 2 Ziff. 22 Offenlegungsverordnung handelt es sich beim Nachhaltigkeitsrisiko um ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Es wird zwischen physischen Risiken (z.B. Überschwemmung, Sturm) und transitorischen Risiken (z.B. Änderung der Marktkapitalisierung bestimmter Unternehmen, in die investiert wird) unterschieden. Nachhaltigkeitsrisiken bilden keine eigene Risikokategorie, sondern sind Faktoren der klassischen Risikokategorien (Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Rechts- und Reputationsrisiko oder

operationelles Risiko), die im Rahmen des bestehenden Risikomanagements einzubeziehen sind.

Gemäss Art. 2 Ziff. 24 Offenlegungsverordnung handelt es sich bei Nachhaltigkeitsfaktoren um Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechen den sogenannten ESG-Merkmalen, wobei «E» für Umwelt (environment), «S» für Soziales (social) und «G» für gute Unternehmensführung (governance) stehen.

Gemäss Art. 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung handelt es sich um eine nachhaltige Investition, wenn eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Eine einheitliche Interpretation von «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung» ist dabei wesentlich, weil sie gegenüber Endanlegern ebenso wie der nachhaltige Beitrag zur Zielerreichung offenzulegen ist. Die Indikatoren, die eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäss Art. 4 der Offenlegungsverordnung anzeigen, werden im Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegt. An dieser Stelle wird zudem festgehalten, dass auch andere als in Art. 9 der Taxonomie-Verordnung genannte Umweltziele verfolgt werden können. Dabei handelt es sich dann zwar auch um ein Produkt nach Art. 5 der Taxonomie-Verordnung, welches jedoch nicht als Taxonomie-abgestimmt gilt.

Die in der Offenlegungsverordnung festgelegten Pflichten betreffen Finanzmarktteilnehmer und, soweit vorgesehen, auch Finanzberater. Die Informationen sind entweder produkt- oder unternehmensbezogen über die drei Arten von Medien – Internetseite, vorvertragliche Informationsdokumente und periodische Berichte –

den Endanlegern offenzulegen. Die Verordnung verwendet im Hinblick auf das Medium Internetseite den Begriff «veröffentlichen» und im Hinblick auf die Medien vorvertragliche Informationen und regelmässige Berichte den Begriff offenzulegen. Die unterschiedliche Wortwahl ist wohl auf den jeweiligen Adressatenkreis (Öffentlichkeit bzw. auftraggebende Endkunden), gegenüber welchen die Informationen offenzulegen sind, zurückzuführen. Sowohl die Offenlegungsverordnung als auch der Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission (Level II) geben Inhalt, Form und Methoden zu den verschiedenen Offenlegungspflichten samt Musterformularen vor. Wichtig ist zu beachten, dass der jeweilige Zeitpunkt der Anwendbarkeit der verschiedenen Pflichten stufenweise festgelegt ist.

Inhaltlich umfassen die Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung Informationen:

- zur Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater (Art. 3 Offenlegungsverordnung);
- zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Unternehmen (verpflichtend für grosse Unternehmen) und auf Ebene des Produkts (Art. 4 und 7 Offenlegungsverordnung);
- zum Einbezug der Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement (Art. 6 bis 10 Offenlegungsverordnung) und in die Vergütungspolitik (Art. 5 Offenlegungsverordnung);
- zum Einbezug von Informationen über die Erfüllung von Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. zur Gesamtnachhaltigkeitswirkung bei ESG-Finanzprodukten in die regelmässigen Berichte (Art. 11 Offenlegungsverordnung).

Dabei bleibt das Proportionalitätsprinzip, wie es entsprechend den sektoralen Rechtsvorschriften (AIFMG, UCITSG, BankG, VVG, VersAG, etc.) bei Risikomanagement- oder Sorgfaltspflichtprozessen vorgesehen ist, unberührt. Die

Offenlegungspflichten können also je nach Grösse des Finanzmarktteilnehmers, nach Geschäftsumfang und Komplexität der Finanzprodukte auch unterschiedlich sein.

Im Rahmen der Offenlegungspflichten zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Unternehmen nach Art. 4 der Offenlegungsverordnung ist ein sogenannter «Comply or Explain Mechanismus» vorgesehen. Dies bedeutet, dass, soweit es sich um Finanzmarktteilnehmer handelt, die im Laufe des Geschäftsjahres bis zu 500 Mitarbeiter beschäftigen, die Wahl besteht, dieser Pflicht nachzukommen oder begründet zu erklären, weshalb der Pflicht nicht nachgekommen wird und ob gegebenenfalls künftig eine Berücksichtigung geplant ist. Es geht darum, die Finanzmarktteilnehmer zu ermutigen, nachhaltige Anlagestrategien zu verfolgen, um die durch ihre Anlagen verursachten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit zu verringern. Ebenso werden Finanzberater angeregt, stärker darauf zu achten, wie die Berücksichtigung der negativen Auswirkungen in ihre Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen wird. Dabei ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Bst a und b der Offenlegungsverordnung ein Unterschied in Bezug auf die offenzulegenden nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Bei einer Unterstellung unter die Pflicht (comply) sind die «wichtigsten» nachteiligen Auswirkungen offenzulegen, während bei einer Erklärung der Nichtberücksichtigung (explain) der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, klare Gründe anzugeben sind, warum nachteilige Auswirkungen, z. B. die durch bestimmte Investitionen verursachte Umweltzerstörung oder soziale Ungerechtigkeit, nicht berücksichtigt werden. Damit soll entsprechend der Auslegung der EU-Kommission in den Q&A (Frage/Antwort Katalog zur Offenlegungsverordnung) vom 26. Juli 2021 erreicht werden, dass mehr Finanzmarktteilnehmer sich für «comply» entscheiden. Die EU-Kommission stellt zudem klar, dass sich das «500 Mitarbeiter Kriterium» nur auf die Muttergesellschaft von Gruppen bezieht, es sei denn, die Gruppe inkludiert Töchtergesellschaften, die ihrerseits über 500 Mitarbeiter beschäftigen.

Übersicht über die Anwendbarkeit der verschiedenen Pflichten in der EU:

a) Nachhaltigkeitsrisiken

Art.	Anknüpfung	Inhalt	Medium
3	Finanzteilnehmer und Finanzberater	Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen oder Anlageberatungs- und Versicherungsberatungstätigkeiten verpflichtend	Internetseite ab 10.03.2021
5	Finanzteilnehmer und Finanzberater	Transparenz über Vergütungspolitik im Einklang mit Nachhaltigkeitsrisiken verpflichtend	Vergütungspolitik und Internetseite ab 10.03.2021
6	Finanzprodukte	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Finanzprodukt oder -wenn nicht als relevant erachtet – Erläuterung hierzu verpflichtend	Vorvertragliche Informationen ab 10.03.2021

b) nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Art.	Anknüpfung	Inhalt	Medium
4	Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens Finanzmarktteilnehmer <500 und Finanzberater: comply or explain Finanzmarktteilnehmer >500: verpflichtend	Internetseite FMT <500 und Finanzberater: ab 10.03.2021 FMT >500: ab 30.06.2021
7	Finanzprodukte	Wichtigste nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Finanzproduktes comply oder verpflichtend bei Art. 4 laut Level II Entwurf für Art. 9 Produkte verpflichtend	Vorvertragliche Informationen Spätestens ab 30.12.2022

c) ESG-Produkte

Als «ESG-Produkte» gelten im Sinne der Offenlegungsverordnung: einerseits Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewerben (Art. 8 Produkt) und andererseits Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 9 Produkt).

Art.	Anknüpfung	Inhalt	Medium
8	Finanzprodukt, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt	Erfüllung der Merkmale im Produkt	Vorvertragliche Informationen ab 10.03.2021
9	Finanzprodukt, das eine nachteilige Investition anstrebt	Erfüllung des angestrebten Ziels	Vorvertragliche Informationen ab 10.03.2021
10	Beide ESG-Produkte	Weiterführende Informationen zu den Produkten	Internetseite ab 10.03.2021
11	Beide ESG-Produkte	Rückwirkende Erfüllung der Merkmale bzw. Gesamtnachhaltigkeitswirkung	Regelmässige Berichte ab 01.01.2022

Gemäss dem Q&A der EU-Kommission vom 26. Juli 2021 handelt es sich bei den ESG-Produkten um zwei verschiedene Kategorien von nachhaltigen Finanzprodukten, die den Anlegern entsprechend ihrer Präferenzen zur Auswahl stehen. Die nachhaltigkeitsbezogene Ambition liegt beim Produkt nach Art. 9 höher. Sowohl in Art. 8 als auch in Art. 9 der Offenlegungsverordnung wird das Ziel der Vermeidung von «Greenwashing» verfolgt, es sollen falsche Eindrücke oder irreführende Information über ein Finanzprodukt vermieden werden.

Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung sind im Hinblick auf das Produktdesign, was die Zusammensetzung der Investments, deren Anteile in nachhaltige Investitionen (Schwellenwerte) oder was den Investitionsstil, die Strategie oder Methodologie anbelangt, neutral. Die blosser Integration der Nachhaltigkeitsrisiken reicht jedoch nicht aus, um als Art. 8 Produkt zu qualifizieren. Darüber hinaus wird von der EU-Kommission der Begriff «Bewerbung» von ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsmerkmalen sehr breit ausgelegt und umfasst fast jede Art von diesbezüglichen Informationen, egal ob im Namen des Produkts oder in irgendwelchen Produktunterlagen, unabhängig auf welchem Medium. Selbst die Einhaltung gesetzlicher Einschränkungen (Investitionsausschlüsse) könnte dazu führen, als Art. 8 Produkt zu qualifizieren. Künftig könnte es im Rahmen der neuen Strategie für die Finanzierung der Nachhaltigkeit noch zu einer Festlegung von Minimalanforderungen kommen.

Art. 9 der Offenlegungsverordnung eröffnet einen grossen Spielraum, in welche Vermögenswerte investiert werden kann, vorausgesetzt die Vermögenswerte qualifizieren als nachhaltige Investition im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung. Auch Art. 5 der Taxonomie-Verordnung regelt, dass nachhaltige Investitionen, Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach Art. 3 der Taxonomie-Verordnung betreffen. Andere Investments, z. B. zu Absicherungs- oder Liquiditätszwecken, sind daneben nur möglich, soweit sie minimale

umwelt- oder sozialbezogene Sicherheitsvorkehrungen einhalten, d. h. diese Investitionen müssen im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Investition sein.

Die grundsätzlich unmittelbar anwendbare Offenlegungsverordnung enthält im Übrigen zwei Bestimmungen, die den jeweiligen Mitgliedstaaten Wahlrechte einräumen.

Nach Art. 16 der Offenlegungsverordnung bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, diese Verordnung auf Hersteller von Altersvorsorgeprodukten anzuwenden, die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 fallende nationale Systeme der sozialen Sicherheit betreiben. Liechtenstein macht von dieser Option keinen Gebrauch, da in Liechtenstein die Verwaltung des gesetzlichen Rentenversicherungssystems (AHV; erste Säule) und betriebliche Personalvorsorge (BPV; zweite Säule) gesetzlich obligatorisch geregelt ist, und, entgegen möglicher Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten im Sinne von Erwägungsgrund Nr. 27 der Offenlegungsverordnung, keine Öffnung für private Finanzmarktteilnehmer vorgesehen ist. Im Übrigen handelt es sich um eine «Versicherung zugunsten Dritter», d. h. ein System, bei welchem kein Mitbestimmungsrecht im Hinblick auf die Anlagepolitik/-strategie der versicherten Arbeitnehmer besteht. Demnach käme dem Anlegerschutz im Sinne der Offenlegungsverordnung auch bei einer Unterstellung keine Bedeutung zu.

Im Bewusstsein, dass auch die Systeme der sozialen Sicherheit der AHV oder der BPV Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, kommt dem Thema Nachhaltigkeit immer mehr Bedeutung zu. Im Fall der AHV ist dem Jahresbericht für das Jahr 2020, Seite 70 ff., zu entnehmen, dass sie sich schon seit Jahren mit der Nachhaltigkeit in der Vermögensanlage beschäftigt. Dementsprechend werden mit der Vermögensanlage nur qualifizierte Vermögensverwaltungsgesellschaften, die mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage der Offenlegungsverordnung unterstellt sein werden, beauftragt. Gemeinsam wird neben Ausschlusskriterien auch eine aktive

Mitwirkungsstrategie über Stimmrechtsausübung bei den investierten Gesellschaften verfolgt. Sie legt den Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit zudem in ihren Geschäftsberichten offen und hat ihr Wertschriftenvermögen dem PACTA-Klimaverträglichkeitstest unterzogen.

Die AHV sowie die Pensionskassen sind sich auf Grundlage der im AHVG und BPVG vorgesehenen spezifischen Anlagevorschriften und im Rahmen ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Die AHV fördert nachhaltige Vermögensanlagen zudem als Mitglied der Principles for Responsible Investment (PRI) der Vereinten Nationen.

Eine Unterstellung der AHV und der Pensionskassen in Verbindung mit den Altersvorsorgeprodukten unter die Pflichten der Offenlegungsverordnung wird daher nicht als notwendig erachtet.

Das zweite Wahlrecht betrifft Art. 17 der Offenlegungsverordnung, in dessen Abs. 1 geregelt ist, dass die Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (Insurance-based Investment Products; IBIP) anbieten und Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, von der Anwendbarkeit der Verordnung ausgenommen sind, sofern sie, unabhängig von ihrer Rechtsform oder davon, ob es sich um natürliche Personen handelt, weniger als drei Personen beschäftigen. Abs. 2 derselben Bestimmung überlässt es den Mitgliedstaaten, den betroffenen Personenkreis entgegen der vorgesehenen Ausnahme nach nationalem Recht dem Anwendungsbereich zu unterstellen. Liechtenstein macht von diesem Wahlrecht ebenfalls keinen Gebrauch, denn es erscheint angesichts der Geschäftsmodelle dieser Kleinstunternehmen überschüssend, ihnen alle Pflichten nach der Offenlegungsverordnung aufzuerlegen. Die administrative und wirtschaftliche Mehrbelastung, die mit der Aufschaltung von Informationen auf der

Webseite und fortlaufenden Aktualisierungen sowie mit der Festlegung einer Nachhaltigkeitsstrategie verbunden sind, können so für Kleinstunternehmen, auch angesichts geringer Systemrelevanz ihrer Tätigkeiten, vermieden werden. Sie wären als nicht verhältnismässig anzusehen. Im Übrigen bleiben die Informationspflichten sowie der Einbezug der Nachhaltigkeitsrisiken in das übliche Risikomanagement nach den einschlägigen Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (IDD) und der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) unberührt und sind auch von Kleinstunternehmen zu berücksichtigen.

In Liechtenstein werden beide Wahlrechte, die in der Offenlegungsverordnung den EWR-Mitgliedstaaten eingeräumt werden, nicht ausgeübt. Damit folgt die Regierung auch dem Grundsatz der Minimalumsetzung von EWR-Recht.

1.3 Schwerpunkte der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) und deren Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung

Die Taxonomie-Verordnung enthält gemäss Art. 1 Abs. 1 die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Sie stellt ein robustes, wissenschaftsbasiertes Transparenzwerkzeug für interessierte Unternehmen und Anleger dar, das den Marktteilnehmern, Investoren und Unternehmen ein gemeinsames Verständnis von grüner Wirtschaftstätigkeit vermitteln soll. Dabei handelt es sich um Aktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals leisten.

Die EU-Taxonomie gilt gemäss Art. 1 Abs. 2 für Mitgliedstaaten und die Europäische Union, wenn sie gemäss Art. 4 festlegen, dass öffentliche Massnahmen, Standards oder Labels für Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen, die von Finanzmarktteilnehmern oder Emittenten angeboten werden, ökologisch nachhaltig sind (z.B. Europäischer Green Bonds Standard). Ebenso gilt sie für

Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungsverordnung, die Finanzprodukte nach Art. 5 bis 7 bereitstellen und für Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die gemäss Art. 8 zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung nach der Richtlinie 2014/95/EU zur Abänderung der Richtlinie 2014/34/EU verpflichtet sind.

Der Schwerpunkt der Taxonomie-Verordnung (Klassifizierung) liegt auf den in Art. 9 aufgelisteten Umweltzielen: Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Dies bedeutet, dass vorerst nur der Bereich Umwelt «E» (environment) von den ESG-Merkmalen abgedeckt ist. Die Taxonomie-Verordnung ist zudem ein dynamisches Instrument, das fortlaufend im Sinne von Art. 26 der Taxonomie-Verordnung überprüft und entsprechend den technischen und politischen Entwicklungen anzupassen sein wird. Zusätzlich zu den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind künftig noch Kriterien für soziale Wirtschaftstätigkeiten und eine gute Unternehmensführung zu erstellen. Dabei wird die EU-Kommission von einer technischen Sachverständigengruppe, der «Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen» gemäss Art. 20 Taxonomie-Verordnung unterstützt (Entwurf Social Taxonomy vom Juli 2021). Daneben soll die EU-Kommission auch von einer Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten (Art. 24 Taxonomie-Verordnung) unterstützt werden, die sich mit der Angemessenheit der technischen Bewertungskriterien und dem Ansatz, den die Plattform zur Ausarbeitung der Kriterien nach Art. 19 Taxonomie-Verordnung verfolgt, befassen soll.

Wesentlich für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit im Sinne von Art. 3 der Taxonomie-Verordnung ist, dass:

- entsprechend den Vorgaben der Art. 10 bis 15 Taxonomie-Verordnung ein wesentlicher Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen geleistet wird;

- es entsprechend Art. 17 Taxonomie-Verordnung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele kommt;
- der Mindestschutz nach Art. 18 Taxonomie-Verordnung eingehalten wird; und
- die technischen Bewertungskriterien erfüllt werden.

Zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für jedes Umweltziel werden in der Delegierten Verordnung der EU-Kommission zur Durchführung der EU-Taxonomie (Entwurf C(2021) 2800) für jeden relevanten Wirtschaftssektor nach dem NACE Code umfassende Kriterien festgelegt. Beim NACE Code handelt es sich um die statistische Systematik für Wirtschaftszweige in der EU (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006), wie z.B. Produktion, Energie- und Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Transport, Bau- und Immobilienwesen. Darin sind ca. 40 % der börsennotierten Unternehmen abgedeckt, auf welche ca. 80 % der direkten Treibhausgasemissionen entfallen. Die Bewertungskriterien dienen als Grundlage für die Bemessung, welche wirtschaftlichen Aktivitäten einerseits «substantiell» positive Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt haben und andererseits die Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Für die Zwecke der Offenlegung gelten die Wirtschaftstätigkeiten, die den Kriterien (z.B. Tonnen CO₂/produzierter Tonne Stahl) gerecht werden, als Taxonomie-abgestimmt.

Soweit Wirtschaftstätigkeiten Umweltziele nach der EU-Taxonomie verfolgen, gelten sie jedenfalls als ökologisch nachhaltig. Es werden jedoch auch Aktivitäten einbezogen, für die keine technologische und wirtschaftlich sinnvolle CO₂-arme Alternative existiert, welche allerdings den Wandel zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen (z.B. Gas und Atomenergie, die noch nicht aus der EU-Taxonomie ausgeschlossen sind). Bei solchen Aktivitäten handelt es sich um unterstützende Wirtschaftstätigkeiten (transition activities, Art. 10 Abs. 2 und 11 Taxonomie-Verordnung). Letztlich sind auch sogenannte ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten

(enabling activities, Art. 16 Taxonomie-Verordnung) umfasst, die es anderen Aktivitäten ermöglichen, einen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten (z.B. Zulieferindustrie).

Die Anforderungen an die technischen Bewertungskriterien nach Art. 19 Taxonomie-Verordnung umfassen u. a. das Prinzip der Technologieneutralität und sie sollen angeben, ob es sich bei einer Wirtschaftstätigkeit um eine ermöglichende oder unterstützende Aktivität handelt.

Das Ziel dieses Klassifizierungs-Systems ist Transparenz und damit die Vermeidung des sogenannten «Greenwashing», d.h. dass ein Finanzprodukt als nachhaltig oder ökologisch nachhaltig beworben oder bereitgestellt wird, obwohl es die Kriterien eines nachhaltigen bzw. ökologisch nachhaltigen Finanzproduktes nicht erfüllt.

Die Taxonomie-Verordnung enthält im Weiteren in Art. 5 und 6 ergänzende Offenlegungspflichten im Hinblick auf die ESG-Finanzprodukte nach Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung sowie in Art. 7 Offenlegungspflichten für alle anderen Finanzprodukte. Bei beiden ESG-Produkten sind in den vorvertraglichen Informationen und den regelmässigen Berichten Inhalte zu den Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung aufzunehmen, zu deren Erreichung die Investition beiträgt. Zudem ist der Umfang und Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anzugeben. Bei Produkten gemäss Art. 8 der Offenlegungsverordnung ist zusätzlich eine Erklärung abzugeben, dass der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Bei anderen Finanzprodukten ist nach Art. 7 Taxonomie-Verordnung eine Erklärung beizufügen, dass diese Produkte die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

In Art. 25 Taxonomie-Verordnung wird zudem die Offenlegungsverordnung abgeändert. Von besonderer Bedeutung ist die Einführung von Art. 2a, der eine Verordnungskompetenz für die EU-Kommission vorsieht, damit die Einzelheiten zum Inhalt und zur Darstellung der Informationen im Zusammenhang mit dem bereits unter Punkt 1.2 erwähnten Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» gem. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung festgelegt werden. Die Indikatoren sollen im Sinne von konsistenten Regelungen jenen Nachhaltigkeits-Indikatoren für nachteilige Auswirkungen entsprechen, die nach Art. 4 Abs. 6 und 7 der Offenlegungsverordnung (Principal Adverse Impact; PAI) von der EU-Kommission im Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Damit im Weiteren der Zusammenhang zwischen der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung hergestellt wird, werden Anpassungen in Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung betreffend der Offenlegungspflichten bei ESG-Finanzprodukten sowie in Art. 11 der Offenlegungsverordnung betreffend die Transparenz in den periodischen Berichten in Form von Querverweisen und Aufnahme ergänzender Verordnungskompetenzen der EU-Kommission vorgenommen.

Letztlich sieht Art. 8 der Taxonomie-Verordnung ergänzende Transparenzpflichten für Unternehmen vor, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach der Richtlinie 2014/95/EU zur Abänderung der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) verpflichtet sind. Dazu zählen neben grossen Nicht-Finanzunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern auch Unternehmen von öffentlichem Interesse, wie u. a. Banken, grosse Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen. Die betroffenen Unternehmen sind angehalten zu informieren, wie die Taxonomie-Verordnung zur Bestimmung der Nachhaltigkeit der zugrundeliegenden Investitionen herangezogen wird, zu welchen Umweltzielen die Investitionen beitragen und wie hoch der prozentuale Anteil der Investitionen, die auf die Taxonomie-Verordnung ausgerichtet sind, am gesamten Portfolio ist (Key Performance Indicator; KPI). Der KPI ist für Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen wie Banken, Asset-

Manager oder Versicherungen unterschiedlich definiert. Inhalt und Darstellung der erforderlichen Angaben einschliesslich der Methode werden detailliert in einer Delegierten Verordnung der EU-Kommission zum Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (C(2021) 4987 final, vom 6. Juli 2021) festgelegt. Die Regelung dient der umfassenden Transparenz für die Endanleger bei Investitionen in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte.

1.4 Inkrafttreten, Anwendbarkeit

Die Offenlegungsverordnung ist in der EU am 10. März 2021 in Kraft getreten. Die Prinzipien der Bestimmungen sind anzuwenden, auch wenn der Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission (Delegierte Verordnung) noch nicht finalisiert ist, sondern seit Februar 2021 nur ein unvollständiger Entwurf vorliegt, der im Hinblick auf die Offenlegungspflichten nach der Taxonomie-Verordnung noch ergänzt wird (Single Rule Book; abgeänderter Entwurf vom Juli 2021 sieht gemäss Information der EU-Kommission eine Verschiebung der Anwendbarkeit von 1. Januar 2021 auf 1. Juli 2022 vor;). Die prinzipienbasierte Anwendung in Anlehnung an den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes entspricht auch einer Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA (JC 2021/06) vom 25. Februar 2021, die sich an die Aufsichtsbehörden und Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater in der EU richtet.

Die Taxonomie-Verordnung ist in der EU am 12. Juli 2020 in Kraft getreten, wobei die Art. 4 bis 8 der Taxonomie-Verordnung für die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel nach Art. 9 Bst. a und b der Taxonomie-Verordnung ab 1. Januar 2022 und für die restlichen Umweltziele nach Art. 9 Bst. c bis f der Taxonomie-Verordnung ab 1. Januar 2023 Anwendung finden. Der Entwurf für den zur Taxonomie-Verordnung vorgesehenen Durchführungsrechtsakt mit den Bewertungskriterien für die ökologische Nachhaltigkeit verschiedener Wirtschaftstätigkeiten (C(2021) 2800) wurde am 4. Juni 2021 publiziert. Der Entwurf

für den Durchführungsrechtsakt zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (C(2021) 4987) wurde, wie bereits unter Punkt 1.1 erwähnt, am 6. Juli 2021 vorgestellt und beinhaltet Detailregelungen zum Inhalt und zur Form der nichtfinanziellen Berichterstattung durch Unternehmen.

In Liechtenstein treten die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung sowie die dazu erlassenen Delegierten EU-Verordnungen (Level II Rechtsakte) nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar. Gleichzeitig tritt auch die Gesetzesvorlage in Kraft. Der EWR-Übernahmebeschluss zur Verordnung (EU) 2019/2088 sowie zur Verordnung (EU) 2020/852 soll noch in diesem Jahr vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterfertigt werden. Liechtenstein wird jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen einen Vorbehalt nach Art. 103 des EWR-Abkommens anmelden und die Zustimmung des Landtags zur Übernahme der entsprechenden EU-Rechtsakte ins EWR-Abkommen einholen müssen.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit und dem Bestreben nach gleichen Wettbewerbschancen treffen einige liechtensteinische Finanzmarktteilnehmer bereits seit 10. März 2021 (Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung in der EU) Massnahmen, um den Offenlegungspflichten, insbesondere im Hinblick auf einen ungehinderten grenzüberschreitenden Vertrieb, prinzipienbasiert nachzukommen. Diese Vorgangsweise einer prinzipienbasierten, freiwilligen Anwendung wird von der FMA, auch im Hinblick auf die genannte Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden, unterstützt.

Gemäss den aktuellen Aufsichtserfahrungen der FMA lässt sich zudem erkennen, dass einige Fondsgesellschaften beginnen, sich strategisch auf Nachhaltigkeit auszurichten. Entsprechend den Angaben des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) gegenüber der FMA sind vom Gesamtvolumen liechtensteinischer Fonds per Juli 2021 schon ca. 24 % nachhaltig investiert, wobei insbesondere bei

Eigenfonds ein Trend hin zu ESG-konformen Fonds erkennbar sei. Bei Fondsgesellschaften im Bankbesitz seien einige Prozesse weiter fortgeschritten als bei anderen Fondsgesellschaften. Grössere Fondsgesellschaften würden sich in der Regel auch für die Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen im Sinne von Art. 4 der Offenlegungsverordnung auf Ebene ihrer Unternehmen entscheiden. Dies treffe gemäss der Information des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV) gegenüber der FMA auch auf Banken je nach Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie zu.

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) widmet sich seit mehr als 10 Jahren dem Thema Nachhaltigkeit. Auch die Banken orientieren sich verstärkt an internationalen Standards und verpflichten sich immer mehr zu deren Einhaltung bzw. zur Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien (z. B. Net-Zero Banking Alliance, Global Reporting Initiative, Principles for Responsible Investments;). Die Aktivitäten der Banken sind dabei vielfältig und umfassen neben dem Engagement über eigene gemeinnützige Stiftungen, Einbindung bei den Klimastiftungen Schweiz und Liechtenstein und dem Bereitstellen von nachhaltigen Vermögensverwaltungslösungen (z. B. Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, Immobilienanlagen, alternative Anlagen) auch die Verankerung der Nachhaltigkeit im Kerngeschäft.

Ebenso misst der von der Regierung und den liechtensteinischen Finanzplatzverbänden privatrechtlich organisierte Verein «Liechtenstein Finance e.V.», den Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung, die in Zukunft verstärkt in Zusammenhang zu bringen sein werden, höchste Bedeutung zu. Dazu werden auf der Internetseite umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt, die auch im Rahmen einer strategischen Vermarktung des Finanzplatzes Liechtensteins Verwendung finden.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass liechtensteinische Finanzmarktteilnehmer, insbesondere im Hinblick auf den Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in

das allgemeine Risikomanagement sowie in die Überwachungs- und Compliance-Systeme, je nach Nachhaltigkeitsstrategie und Betroffenheit, bereits seit längerem an Umsetzungsmassnahmen arbeiten. Dabei gilt es erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, da Nachhaltigkeit praktisch in alle bestehenden Prozesse zu integrieren ist und Ressourcen jeglicher Art (IT-Infrastruktur, qualifiziertes Personal, Datenbeschaffung, etc.) geplant und budgetiert werden müssen. Ein gewisser Druck erfolgt einerseits durch die neuen EU-Regulierungen und andererseits durch die stetig wachsende Nachfrage nach nachhaltigen Finanzprodukten. So wird die Übernahme der EU-Rechtsakte sowie die Schaffung einer nationalen Rechtsgrundlage von Seiten der FMA und der Verbände im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit und Chancengleichheit ebenfalls sehr unterstützt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In Liechtenstein kommt der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbare Wirkung zu. Einzelne Bestimmungen bedürfen jedoch einer Umsetzung bzw. Durchführung in nationales Recht.

In der Offenlegungsverordnung betrifft dies insbesondere Art. 14 (Zuständige Behörden). Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die gemäss den sektoralen Rechtsakten (BankG, VVG, AIFMG, UCITSG, VersAG, VersVertG, etc.) benannten Behörden die Einhaltung der Offenlegungspflichten im Sinne der Offenlegungsverordnung durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater überwachen. Zudem sind die zuständigen Behörden mit den für den Vollzug erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten.

Nach Art. 21 der Taxonomie-Verordnung haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die nach Art. 14 der Offenlegungsverordnung zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen der Art. 5 bis 7 der Taxonomie-Verordnung durch

die Finanzmarktteilnehmer überwacht und mit den entsprechenden Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet wird. Art. 22 der Taxonomie-Verordnung sieht zudem vor, dass Mitgliedstaaten Vorschriften für Massnahmen und Sanktionen bei Verstössen gegen diese Bestimmungen festzulegen haben.

In Liechtenstein ist in sämtlichen sektoralen Rechtsakten die FMA als die jeweils zuständige Behörde benannt. Dementsprechend wird die FMA aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit in Art. 4 der Gesetzesvorlage ausdrücklich als zuständige Behörde im Sinne von Art. 14 der Offenlegungsverordnung bzw. von Art. 21 der Taxonomie-Verordnung bestimmt. Zudem wird die FMA mit den notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen sowie mit angemessenen Sanktionsbefugnissen, insbesondere im Sinne von Art. 22 der Taxonomie-Verordnung, ausgestattet. Die Gesetzesvorlage, das EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG), dient somit der notwendigen Umsetzung bzw. Durchführung der grundsätzlich unmittelbar anwendbaren Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung und gilt parallel dazu.

Damit kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach und schafft gleichzeitig im Hinblick auf nachhaltige Finanzierungen gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu allen anderen EWR-Mitgliedstaaten. Es werden die gesetzlichen Voraussetzungen für den Finanzdienstleistungssektor geschaffen, um zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beitragen zu können.

Darüber hinaus liegen nachhaltige Kapitalanlagen im Trend. Das Angebot von nachhaltigen Finanzprodukten mit dem Ziel entweder ESG-Merkmale zu bewerben oder nachhaltige Investitionen zu tätigen, steigt entsprechend der zunehmenden Nachfrage aufgrund verstärktem Nachhaltigkeitsbewusstsein und entsprechender Präferenzen der Anleger. Vermehrt legen auch Privatanleger den Fokus auf Produkte, die in die Transformation zu einer grünen Wirtschaft investieren. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzmarktteilnehmer bzw.

Finanzberater und auf die Nachhaltigkeit der von diesen angebotenen Produkten ist eine grösstmögliche Transparenz gegenüber den Anlegern zu gewährleisten. Im Sinne eines angemessenen Anlegerschutzes und der Integrität des liechtensteinischen Finanzplatzes (Vermeidung von «Greenwashing») kommt der Gesetzesvorlage wesentliche Bedeutung zu.

Letztlich unterstützt die Gesetzesvorlage die Erreichung des Ziels des Übereinkommens von Paris und dient der Förderung der Entwicklung des liechtensteinischen Finanzplatzes zu einem etablierten nachhaltigen Finanzplatz mit erweiterten Wertschöpfungsmöglichkeiten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Gesetzesvorlage dient der Durchführung der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung. Es beschränkt sich auf die notwendigen Regelungen, die aufgrund von Art. 14 der Offenlegungsverordnung und von Art. 21 und 22 der Taxonomie-Verordnung einer nationalen Umsetzung bzw. Durchführung bedürfen. Dabei handelt es sich insbesondere um die ausdrückliche Benennung der zuständigen Behörde in Art. 4 der Gesetzesvorlage sowie deren Befugnisse in Art. 5 der Gesetzesvorlage. Zudem sind Bestimmungen über Verwaltungsstrafen und Verwaltungsmassnahmen in Art. 8 ff. der Gesetzesvorlage vorgesehen. Die in Art. 1 Abs. 2 vorgesehene erweiterte Zweckbestimmung weist auf die weitgehende Bedeutung der Gesetzesvorlage für den Finanzplatz und dessen Stabilität hin.

Die Gesetzesvorlage ergänzt die ansonsten unmittelbar anwendbaren Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung sowie die auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission bzw. die von den Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA, ESRB) publizierten Leitlinien.

Weiteres ist der Gesetzesvorlage sowie den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Um entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen und die Förderung sozialer Ziele voranzutreiben, sind Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen sowie sozial starken Entwicklung in Einklang zu bringen. Dies geschieht im Finanzdienstleistungsbereich insbesondere durch Finanzierung von Unternehmen mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, mit Berücksichtigung ethischer Standards sowie von Umweltschutzanforderungen, in welche Investitionen der Anleger verstärkt umgeleitet werden. Damit dies gelingt, ist eine hohe Transparenz gegenüber dem Kunden sicherzustellen. Dem Finanzdienstleistungssektor kommt eine entscheidende Rolle bei der Finanzierung der Transition zu. Dieser Rolle soll mit einem eigenen EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG) entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Schaffung von nationalen Durchführungsgesetzen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von an sich unmittelbar anwendbaren Verordnungen hat sich in Liechtenstein im Finanzmarktrecht etabliert. Diese Praxis ist eine Folge des Umstandes, dass der europäische Gesetzgeber verstärkt zum Rechtsinstrument der Verordnung anstelle der Richtlinie, die vollständig umzusetzen wäre, greift. Die EU-Verordnungen stellen in der Regel Rahmengesetze dar, auf deren Grundlage in der Folge von der EU-Kommission Durchführungsrechtsakte mit Detailregelungen erlassen werden.

Andere Jurisdiktionen, wie z.B. Luxemburg oder Norwegen, folgen im Falle der gegenständlichen Offenlegungsverordnung sowie der Taxonomie-Verordnung ebenfalls dem Ansatz, Durchführungsgesetze oder Vollzugsgesetze zu erlassen. Luxemburg hat ein Gesetz im Entwurf erarbeitet, das sich, wie die gegenständliche Vorlage, auf die Benennung der zuständigen Behörde sowie deren Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse beschränkt. Auch Norwegen hat ein kurzes Durchführungsgesetz erarbeitet.

4.2 EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG)

Gesetzestitel

Der Titel der Gesetzesvorlage weicht insoweit von der Praxis im Zusammenhang mit anderen Gesetzen zur Durchführung von direkt anwendbaren EU-Verordnungen ab, als vor der Bezugnahme auf die durchzuführenden EU-Rechtsakten sozusagen ein ausgewählter Kurztitel vorangestellt wird. In der Praxis soll insbesondere der Kurztitel, der leicht lesbar und einprägend ist, Verwendung finden. Er spiegelt den Zweck der Regulierung wieder, der auf die Förderung der Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor gerichtet ist. Der EWR-Bezug ergibt sich aus der Bezeichnung als EWR-Durchführungsgesetz.

Zu Art. 1

Gegenstand und zugleich auch Zweck dieses Gesetzes ist gemäss Abs. 1 die Durchführung der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung. Beide Rechtsakte werden in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar.

In Abs. 2 wird eine erweiterte Zweckbestimmung aufgenommen. Gemäss dem Erwägungsgrund Nr. 10 der Offenlegungsverordnung ist das Ziel der Verordnung, Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Auftraggebern und

Auftragnehmern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen abzubauen. Dies soll dadurch erfolgen, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, soweit sie als Auftragnehmer im Namen der Auftraggeber (Endanleger) handeln, zu vorvertraglichen Informationen und laufenden Offenlegungen gegenüber diesen Endanlegern verpflichtet werden. Es geht darum, Anleger schon vor der Investitionsentscheidung ein Bild zu ermöglichen, welche Folgen die Investition für Klima, Soziales und Unternehmensführung hat. Damit soll das Vertrauen in die Finanzmarktteilnehmer und den Finanzplatz insgesamt gestärkt werden.

Zudem tragen die Offenlegungspflichten dazu bei, mögliche klimabedingte Finanzstabilitätsrisiken zu reduzieren. Die Offenlegungspflichten sind ein wesentliches Element, um die Risiken besser zu managen und um eine bessere Einschätzung von finanziellen Risiken sowohl für Investoren als auch für Finanzinstitute zu ermöglichen. Die Offenlegungspflichten fördern durch die bessere Datenverfügbarkeit die Marktdisziplin und tragen damit dazu bei, Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken, sowie die Ausgabe «grüner» Finanzinstrumente zu unterstützen. Dadurch können sowohl die physischen Risiken als auch Transitionsrisiken, die indirekt die Finanzstabilität gefährden können, reduziert werden. Darüber hinaus tragen die harmonisierten Offenlegungspflichten dazu bei, dass die Risiken an den Finanzmärkten korrekt bepreist werden können, was das Risiko einer plötzlichen Neubewertung und damit die Kosten für den Übergang zu einer «grünen» Wirtschaft reduzieren kann. Damit können die Offenlegungspflichten potenziell einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems leisten.

In Abs. 3 erfolgt ein Hinweis darauf, wo die jeweils gültige Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsakte sowie die darauf beruhenden Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission publiziert sind. Damit soll der Rechtsanwender darauf

aufmerksam gemacht werden, dass Änderungen des in Abs. 1 genannten Stammrechtsaktes durch den Europäischen Gesetzgeber jederzeit möglich sind, ohne dass es einer Änderung des Durchführungsgesetzes bedarf. Eine Änderung des Durchführungsgesetzes wird nur in dem Fall erforderlich, wenn eine zugrundeliegende Bestimmung in den EU-Rechtsakten geändert wird.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung dient der Transparenz und Rechtssicherheit. Durch den Verweis auf Art. 2 Ziff. 1, 11 und 12 der Offenlegungsverordnung wird klargestellt, dass folgende Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Hinblick auf bestimmte Geschäftstätigkeiten oder generell betreffend folgender Finanzprodukte neben den direkt anwendbaren EWR-Verordnungen auch diesem Durchführungsgesetz unterstellt sind:

a) Finanzmarktteilnehmer:

- Versicherungsunternehmen, die ein Versicherungsanlageprodukt (insurance-based investment product; IBIP) anbieten;
- Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Portfolioverwaltung erbringen;
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV);
- Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts;
- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM);
- Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (PEPP-Anbieter);
- Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds (EuVECA), der gemäss Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 registriert ist;
- Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), der gemäss Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert ist;

- Verwaltungsgesellschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaften);
- Banken, die Portfolioverwaltung erbringen.

b) Finanzberater:

- Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen;
- Versicherungsunternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP erbringen;
- Banken, die Anlageberatung anbieten;
- Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Anlageberatung anbieten;
- AIFM, die Anlageberatung gemäss Art. 29 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 AIFMG anbieten;
- OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die Anlageberatung gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 UCITSG anbieten.

c) Finanzprodukte:

- Portfolios, die gemäss Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) verwaltet werden;
- alternative Investmentfonds (AIFs);
- IBIPs;
- Altersvorsorgeprodukte;
- Altersversorgungssysteme;
- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs);
- PEPPs.

Angesichts der Formulierungen der in Art. 2 Ziff. 1 Bst. a bis j der Offenlegungsverordnung aufgelisteten Unternehmen ist zu prüfen, ob diese grundsätzlich und

daher immer als Finanzmarktteilnehmer anzusehen sind, oder ob der Begriff «Finanzmarktteilnehmer» an eine bestimmte Tätigkeit gebunden und auf bzw. durch diese beschränkt ist. Zu der Frage, welche Unternehmen in den Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung fallen, sind in Erwägungsgrund Nr. 7 der Offenlegungsverordnung einige Ausführungen als Hintergrundinformation zur Intention des Gesetzgebers enthalten, der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung wird jedoch nicht durch den Erwägungsgrund definiert, sondern ist diesbezüglich auf die Verordnung selbst abzustellen. Danach wird bei Versicherungsunternehmen auf das Anbieten von Versicherungsanlageprodukten und bei Anbietern von Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukten ebenfalls auf das Anbieten der spezifischen Produkte abgestellt. Bei Wertpapierfirmen und Banken wird auf die Erbringung von Portfolioverwaltung abgestellt, während bei Fonds-Verwaltungsgesellschaften die kollektive Portfolio-Verwaltung ihrem grundsätzlichen Tätigkeitsbereich entspricht und sie im Falle der individuellen Portfolioberatung auch als Finanzberater mit den in der Offenlegungsverordnung speziell verankerten Pflichten anzusehen sind.

Zur Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung wurden von den EU-Aufsichtsbehörden ESMA, EIOPA und EBA Anfang des Jahres 2021 verschiedene Fragen an die EU-Kommission zur Beantwortung vorgelegt. Am 26. Juli 2021 hat die Europäische Kommission einen Q&A zur Offenlegungsverordnung veröffentlicht. Darin bejaht die EU-Kommission die Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung für kleine AIFM, wobei sich die Unterstellung im Hinblick auf kleine AIFM mit Sitz in der EU sowohl auf die unternehmens- als auch auf die produktbezogenen Offenlegungspflichten bezieht. Dabei sind die Pflichten der Offenlegungsverordnung, soweit sie sich auf die Bestimmungen Art. 22 und 23 AIFM-Richtlinie beziehen, die grundsätzlich für kleine AIFM keine Anwendung finden, per Analogie anzuwenden, was wiederum auch für Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) oder von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) zutrifft. Im Hinblick auf

kleine AIFM mit Sitz in einem Drittstaat ist die Antwort betreffend die unternehmensbezogenen Offenlegungspflichten etwas unklar. Grosse AIFM sind in jedem Fall unterstellt, unabhängig von ihrem Sitz (EWR-AIFM u. Nicht-EWR-AIFM), was sich aus Art. 2 Ziff. 4 der Offenlegungsverordnung ergibt. Soweit ein AIFM mit Sitz in einem Drittstaat in den EU Markt über ein nationales Private-Placement Regime eintritt, gilt er sowohl im Hinblick auf unternehmensbezogene als auch produktbezogene Offenlegungspflichten als der Offenlegungsverordnung unterstellt.

Die Frage des Geltungsbereichs der Offenlegungsverordnung kann sich zudem in Fällen von Auslagerungen stellen. Dazu werden noch Antworten seitens der EU-Kommission oder der europäischen Aufsichtsbehörden erwartet.

An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung nicht auf Privatanleger beschränkt ist, sondern auch professionelle und institutionelle Kunden erfasst. Im Hinblick auf die Pflichten wird festgehalten, dass grundsätzlich die Verhältnismässigkeit/Proportionalität zu beachten ist, was sich auch aus verschiedenen Bestimmungen der Offenlegungsverordnung direkt ergibt (z.B. Erwägungsgründe 15, 18, 22 oder Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2, Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2, etc.). Es kommt demnach auf die Grösse des Unternehmens, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Arten von Finanzprodukten an.

Abschliessend wird auch auf Art. 1 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung hingewiesen, der den Anwendungsbereich nach Bst. b auch für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, regelt. Finanzmarktteilnehmer sind nach Art. 2 Ziff. 2 der Taxonomie-Verordnung wiederum Finanzmarktteilnehmer nach Art. 2 Ziff. 1 der Offenlegungsverordnung, von welchen dann auch die Art. 5 bis 7 Taxonomie-Verordnung einzuhalten sind. Soweit es sich um Finanzmarktteilnehmer handelt, die verpflichtet sind, nichtfinanzielle Angaben nach Art. 19a oder Art. 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungs-Richtlinie) zu veröffentlichen, haben

diese auch Art. 8 der unmittelbar anwendbaren Taxonomie-Verordnung sowie den dazu erlassenen EU-Durchführungsrechtsakt (Level II) einzuhalten. Dabei handelt es sich um grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse, wie Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (z.B. könnten darunter auch grosse Asset-Management-Firmen fallen) sowie Banken und Versicherungen, die an den Bilanzstichtagen im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen. In Liechtenstein ist die Richtlinie 2013/34/EU (abgeändert durch die Richtlinie 2014/95/EU) in den Art. 1096b, 1121 Abs. 1, 1131 Abs. 1 und 1137 Abs. 1 PGR umgesetzt worden. Bisher sind in Liechtenstein nur die grossen Banken von diesen Bestimmungen betroffen. Der Vollzug der Rechnungslegungs-Richtlinie obliegt gemäss Art. 21 Taxonomie-Verordnung nicht der FMA.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung und Art. 21 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung. Art. 14 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung nimmt die Bestimmung der zuständigen Behörden bereits insoweit vor, als es sich um die gemäss den sektoralen Rechtsvorschriften – insbesondere den in Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften – und die gemäss der Richtlinie 2013/36/EG (Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen; CRD IV) benannten zuständigen Behörden handeln soll. In Art. 21 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung wird hinsichtlich der zuständigen Behörden auf Art 14 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung verwiesen. In Liechtenstein wird als die für den Vollzug zuständige Behörde entsprechend den für die

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater jeweils einschlägigen sektoralen Rechtsakten, die neben anderen in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgelistet sind, die FMA benannt. Bei den in Art. 5 Abs. 1 Bst. a, h, o, s, t, u, z und z^{quater} aufgeführten einschlägigen sektoralen Rechtsakten handelt es sich um folgende Gesetze: BankG; AIFMG; VersAG; VVG; VersVertG; PFG; UCITSG; PRIIP-DG.

Die FMA wird damit neben dem Vollzug der sektoralen Gesetze insbesondere auch für die Überwachung der Einhaltung sämtlicher Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung durch die Rechtsunterworfenen zuständig. Damit wird auch das Ziel der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung, «Greenwashing» zu vermeiden, unterstützt.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung dient der ergänzenden Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung und Art. 21 (1) der Taxonomie-Verordnung, in welchen festgehalten wird, dass die zuständigen Behörden (in Liechtenstein die FMA) alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse erhalten sollen, die notwendig sind, um ihre Aufgaben nach diesen Verordnungen zu erfüllen.

Entsprechend dem Einleitungssatz werden der FMA zusätzlich zu den Befugnissen nach den in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgelisteten sektoralen Gesetzen spezifische Befugnisse zugeordnet, die sich auf die Überwachung der Pflichten nach den beiden in dieser Gesetzesvorlage durchgeführten EU-Verordnungen beziehen.

In Bst. a ist das Auskunftsrecht der FMA gegenüber Finanzmarktteilnehmern und den mit diesen verbundenen Personen im Hinblick auf die Einhaltung der Offenlegungspflichten geregelt.

In Bst. b ist analog zu Bst. a das Auskunftsrecht der FMA gegenüber Finanzberatern und der mit diesen verbundenen Personen im Hinblick auf deren Offenlegungspflichten geregelt.

Bst. c überträgt der FMA die Befugnis, gesetzeswidrige Praktiken zu untersagen.

Bst. d bezieht sich speziell auf die Befugnis der FMA, Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater anzuweisen, falsche bzw. irreführende Informationen auf ihren Webseiten, in den vorvertraglichen Informationen oder in den periodischen Berichten den gesetzlichen Vorgaben entsprechend anzupassen oder zu beseitigen. Die FMA kann auch die Veröffentlichung von Korrekturberichten verlangen.

Art. 14 Abs. 2 der Offenlegungsverordnung und Art. 21 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung sehen vor, dass die zuständigen Behörden in den EWR-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und sich einander die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesen Verordnungen von Bedeutung sind, unverzüglich übermitteln. Diese Regelungen gelten direkt auch für die FMA und werden in der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht umgesetzt.

Zu Art. 6

Es wird geregelt, dass sich die von der FMA festgelegten Gebühren und Abgaben nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes richten.

Zu Art. 7

Die Bestimmung dient der Transparenz und regelt die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Subsidiär kommen auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) zur Anwendung.

Zu Art. 8

Mit dieser Bestimmung wird in erster Linie Art. 22 der Taxonomie-Verordnung umgesetzt, wonach von den Mitgliedstaaten Vorschriften für Massnahmen und Sanktionen bei Verstössen gegen die Art. 5 bis 7 derselben Verordnung festgelegt werden sollen. Die vorgesehenen Massnahmen und Sanktionen sollen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Da die Art. 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung jedenfalls die Pflichten nach Art. 8 bis 11 der Offenlegungsverordnung

ergänzen, umfassen die Strafbestimmungen auch Verstösse gegen diese Artikel der Offenlegungsverordnung. Die Offenlegungspflicht nach Art. 7 der Taxonomie-Verordnung betrifft andere Finanzprodukte, die keine ESG-Finanzprodukte nach Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung sind. Diese anderen Finanzprodukte unterliegen auch den Pflichten nach Art. 3 bis 7, 12 und 13 der Offenlegungsverordnung. Soweit gegen diese Bestimmungen verstossen wird, sind ebenfalls Strafen vorzusehen. Auch im Hinblick auf die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Art. 15 der Offenlegungsverordnung wird letztlich eine Strafbestimmung vorgesehen, um Rechtssicherheit zu schaffen und dem Grundsatz «nulla poena, sine lege» Rechnung zu tragen.

Ebenso wie die Pflichten der FMA nach Art. 5 der Gesetzesvorlage sollen auch die Strafbestimmungen in der Gesetzesvorlage zentral, nicht ergänzend zu den sektoralen Gesetzen, für den Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung mit konkreten Tatbeständen geregelt werden.

Abs. 1 Einleitungssatz sieht Verwaltungsbussen der FMA für Übertretungen vor. Von der Verhängung von Strafen durch das Landgericht wird abgesehen. Die Höhe der Busse orientiert sich an den sektoralen Gesetzen, die unterschiedliche Höchstbussen vorsehen. Mehrheitlich, mit Ausnahme des Bankengesetzes und des PRIIP-DG, sind Bussen mit einem Höchstmass von CHF 100 000 (z. B. VersAG, VVG) oder CHF 200 000 (z. B. AIFMG, UCITSG) vorgesehen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, insbesondere auf die Erreichung der Ziele des UN-Übereinkommens von Paris, des Grünen-Deals der EU-Kommission zum Klimaschutz und der Förderung der Gesellschaft und Wirtschaft in der EU sowie in Anbetracht dessen, dass Art. 22 der Taxonomie-Verordnung eine gewisse abschreckende Wirkung einfordert, werden die Höchstbussen hier mit CHF 200 000 festgelegt.

Abs. 1 Bst a betrifft Tatbestände betreffend die Verletzung von Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung, wonach die vorgeschriebenen Informationen auf den Internetseiten von Finanzmarktteilnehmern oder Finanzberatern zu veröffentlichen sind. Konkret geht es um folgende Inhalte: Ziff. 1: zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 Offenlegungsverordnung); Ziff. 2: zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzmarktteilnehmers (Art. 4 Abs. 1 bis 4 Offenlegungsverordnung); Ziff. 3: zu den nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzberaters (Art. 4 Abs. 5 Offenlegungsverordnung); Ziff. 4: zu Ergänzungen der Vergütungspolitik bezogen auf die Nachhaltigkeit in den sektoral vorgesehenen Vergütungsvorschriften (Art. 5 Offenlegungsverordnung); Ziff. 5: zu den Nachhaltigkeitsfaktoren oder den nachhaltigen Investitionszielen bei ESG-Produkten (Art. 10 Offenlegungsverordnung). Eine Verletzung liegt vor, wenn die Veröffentlichung der in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen Inhalte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt oder diese Informationen nicht auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Abs. 1 Bst. b betrifft Tatbestände betreffend die Verletzung von Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung in Verbindung mit der Taxonomie-Verordnung in den vorvertraglichen Informationen zu den Produkten durch Finanzmarktteilnehmer. Dabei geht es um die Verletzung der Pflichten nach Art. 6 bis 9 der Offenlegungsverordnung, wobei auch Art. 8 Abs. 2a und Art. 9 Abs. 4a der Offenlegungsverordnung umfasst sind, die mit Art. 25 der Taxonomie-Verordnung neu eingeführt werden. Die Pflichtverletzung nach Art. 7 der Taxonomie-Verordnung betrifft keine ESG-Finanzprodukte. Soweit gegen eine der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Pflichten verstossen wird, d.h. Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Vertragsabschluss in den vorvertraglichen Informationen durch Finanzmarktteilnehmer offengelegt werden, wird der Tatbestand jeweils erfüllt.

Abs. 1 Bst. c betrifft Verstösse durch Finanzberater, soweit sie die Informationen nach Art. 6 Abs. 2 der Offenlegungsverordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Vertragsabschluss in den vorvertraglichen Informationen gemäss Art. 6 Abs. 3 der Offenlegungsverordnung offenlegen.

Abs. 1 Bst. d betrifft den Tatbestand betreffend die Verletzung von Offenlegungspflichten in den periodischen Berichten (Art. 11 Offenlegungsverordnung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Taxonomie-Verordnung).

Abs. 1 Bst. e betrifft die Verletzung von Art. 13 der Offenlegungsverordnung, wenn Marketingmitteilungen mit den unter der jeweiligen Offenlegungspflicht veröffentlichten Information im Widerspruch stehen.

Abs. 1 Bst. f betrifft den Tatbestand betreffend die Verletzung der Offenlegungspflichten im Hinblick auf europäische betrieblichen Altersvorsorgen und Versicherungsvermittler, soweit sie die Informationen nicht entsprechend Richtlinie (EU) 2016/2341 bzw. (EU) 2016/97 veröffentlichen.

Abs. 1 Bst. g sieht letztlich den Tatbestand der Behinderung oder Missachtung von Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen der FMA vor.

Abs. 2 bis 4 regeln die Bestrafung von juristischen Personen.

Abs. 5 sieht vor, dass Zivilrichter an Schuldsprüche nach Abs. 1 in ihrer Entscheidung nicht gebunden sind.

Abs. 6 beinhaltet eine Reduzierung der Strafobergrenze im Fall der nur fahrlässigen Begehung auf die Hälfte.

Zu Art. 9

In dieser Bestimmung werden entsprechend Art. 22 der Taxonomie-Verordnung, unbeschadet der Befugnisse der FMA nach Art. 5 dieser Gesetzesvorlage, neben der Verhängung von verwaltungsstrafrechtlichen Bussen nach Art. 8 der Gesetzesvorlage auch andere Verwaltungsmassnahmen geregelt. Diese Verwaltungsmassnahmen umfassen gemäss Bst. a bis c die Anordnung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder zur Beachtung aller von der FMA getroffenen Massnahmen, die Anordnung der Vorteilsabschöpfung sowie die Bekanntmachung des Namens des von der Massnahme Betroffenen. In Bst. d ist die Möglichkeit des Entzugs der Zulassung bzw. der Bewilligung der Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater vorgesehen. Dabei sind die Vorgaben der sektoralen Gesetze zu beachten. Bst. e sieht vor, dass bei dauerhaften Verstössen die im Unternehmen verantwortliche Person vorübergehend aus der Verantwortung entlassen werden kann. Bst. f bezieht sich auf Art. 22 der Taxonomie-Verordnung und die ergänzenden Ausführungen im Erwägungsgrund Nr. 55 der Taxonomie-Verordnung. Demnach sollten die zuständigen Behörden in schweren Fällen Produktinterventionen im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR), (EU) 1286/2014 (PRIIP) und (EU) 2019/1238 (PEPP) vornehmen können. Bei schweren Fällen wird es sich um Verstösse handeln, die nicht nur einzelnen Anlegern, sondern einer grossen Anzahl von Anlegern schaden. Zudem wird es sich um Missstände, d.h. erhebliche, andauernde oder wiederholte Verstösse, handeln, die Nachteile für die Stabilität des Finanzmarkts bewirken oder das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können.

Zu Art. 10 bis 12

Diese Bestimmungen entsprechen den analogen Bestimmungen in anderen sektoralen Gesetzen bzw. Durchführungsgesetzen und legen für die Strafbemessung die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Effizienz fest und sehen die

Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung sowie der Veröffentlichung der getroffenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen vor.

Zu Art. 13

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesvorlage gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung ins EWR-Abkommen. Je nach Entwicklung des EWR-Übernahmeverfahrens kann das Inkrafttreten der Gesetzesvorlage im Rahmen des Berichts und Antrags der Regierung an den Landtag noch abgeändert werden.

4.3 FMAG

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. z^{...}

Der Vollzug des EWR-Durchführungsgesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor und damit der Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung wird durch Aufnahme in dieser Bestimmung dem Aufgabenkreis der FMA zugeordnet.

Zu Anhang 1

In Anhang 1 werden die Gebühren für FMA-Verwaltungsakte für die betroffenen Sektoren in den Abschnitten A bis B, F und G geregelt. Im Weiteren wird die Ziffer 2c in Abschnitt K aufgenommen, um eine abschliessende Transparenz der FMA-Gebühren zu schaffen.

Zu Kapitel II

Das Gesetz über die Abänderung des FMAG tritt gleichzeitig mit dem EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor in Kraft.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesen Gesetzesvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 EWR- Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG)

Gesetz

vom

**über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor zur
Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über
nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852
über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger
Investitionen (EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im
Finanzdienstleistungssektor; EWR-NHFDG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung:

- a) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor¹; und
- b) der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088².

2) Dieses Gesetz bezweckt zudem die Sicherung des Vertrauens in einen nachhaltigen liechtensteinischen Finanzplatz und trägt damit zum Schutz der Anleger und zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems bei.

3) Die geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und für Finanzberater im Sinne von Art. 2 Ziff. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088, die entsprechende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzprodukten im Sinne von Art. 2 Ziff. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 ausüben.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 09.12.2019, S.1)

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.06.2020, S.13)

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Aufsicht

Art. 4

Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

Die FMA überwacht als zuständige Behörde nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 sowie dieses Gesetzes. Sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach den für den jeweiligen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater nach Art. 5 Abs. 1 FMAG geltenden sektoralen Gesetzen sowie nach diesem Gesetz wahr.

Art. 5

Befugnisse der FMA

Die FMA ist zusätzlich zu den ihr nach den in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten sektoralen Gesetzen zustehenden Befugnissen insbesondere befugt:

- a) von Finanzmarktteilnehmern sowie jeder mit ihren Tätigkeiten in Verbindung stehenden Personen, alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen, insbesondere zur Einhaltung der

für sie festgelegten Anforderungen nach Art. 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Art. 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen;

- b) von Finanzberatern sowie jeder mit ihren Tätigkeiten in Verbindung stehenden Personen, alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen, insbesondere zur Einhaltung der für sie festgelegten Anforderungen nach Art. 3 bis 6, 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen;
- c) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 sowie dazu erlassene Durchführungsverordnungen verstossen, zu untersagen;
- d) Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater anzuweisen, Informationen nach den Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 sowie nach den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen auf ihren Webseiten, in vorvertraglichen Informationen oder periodischen Berichten zu veröffentlichen und, soweit sie falsch oder irreführend sind, den gesetzlichen Vorgaben anzupassen oder zu beseitigen; im Falle einer Anpassung kann die Veröffentlichung eines Korrekturberichts verlangt werden.

Art. 6

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

III. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 7

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 8

Übertretungen

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse von bis zu 200 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

a) entgegen:

1. Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088;
2. Art. 4 Abs. 1, 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088;
3. Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/2088;
4. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088; oder
5. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088;

Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf der Internetseite veröffentlicht oder diese Informationen nicht auf dem aktuellen Stand hält;

- b) entgegen Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 in Verbindung mit:
 - 1. Art. 7 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2019/2088;
 - 2. Art. 8 Abs. 1, 2 oder 2a der Verordnung (EU) 2019/2088;
 - 3. Art. 9 Abs. 1, 2, 3 4 oder 4a der Verordnung (EU) 2019/2088;
 - 4. Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852;

Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Vertragsabschluss in den vorvertraglichen Informationen offenlegt;
- c) entgegen Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 Informationen nicht, nicht richtig nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor Vertragsabschluss in den vorvertraglichen Informationen offenlegt;
- d) entgegen Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 in Verbindung mit Art. 6 Unterabs. 2 oder Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in den regelmässigen Berichten offenlegt;
- e) entgegen Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 nicht sicherstellt, dass Marketingmitteilungen den nach der Verordnung (EU) 2019/2088 veröffentlichten Informationen nicht widersprechen;
- f) entgegen Art. 15 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen

Weise nach Art. 36 Abs. 2 Bst. f der Richtlinie (EU) 2016/2341³ oder nach Art. 23 der Richtlinie (EU) 2016/97⁴ veröffentlicht oder diese Informationen nicht auf dem aktuellen Stand hält;

- g) die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der FMA behindert oder ihren Anordnungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder wissentlich falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt.

2) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

3) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 2 genannten Personen es unterlassen

³ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S.37).

⁴ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S.19).

haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

4) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 2 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 3 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

6) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 9

Verwaltungsmassnahmen

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 8 Abs. 1 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 5 folgende Massnahmen ergreifen, insbesondere:

- a) die Anordnung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder zur Beachtung aller von der FMA getroffenen Massnahmen;
- b) die Anordnung einer Vorteilsabschöpfung nach Art. 11;
- c) die Bekanntmachung des Namens der für den Verstoss verantwortlichen Person und der Art des Verstosses nach Art. 12;

- d) den Entzug der Zulassung bzw. der Bewilligung von Finanzmarktteilnehmern oder Finanzberatern nach Massgabe der in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten sektoralen Gesetze;
- e) bei dauerhaften Verstössen die Verhängung eines vorübergehenden Verbots gegen das für die Einhaltung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- f) die Aussetzung oder in schweren Fällen die Untersagung des Vertriebs für einzelne Finanzprodukte nach Massgabe der in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten sektoralen Gesetze in Bezug auf missbräuchliche Verkaufspraktiken oder irreführenden Informationen im Rahmen der Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 oder der Verordnung (EU) 2020/852.

Art. 10

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Bussen nach Art. 8 sowie von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 9 Bst. b, c, e und f berücksichtigt die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
 - 1. dessen Schwere und Dauer;
 - 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
 - 3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
 - 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
 - 1. den Grad an Verantwortung;

2. die Finanzkraft;
3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;
4. die Meldung von Verstössen an das interne Meldesystem eines Finanzmarktteilnehmers oder Finanzberaters oder an das Meldesystem der FMA;
5. frühere Verstösse;
6. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen.

2) Im Übrigen findet auf die Verhängung von Bussen nach Art. 8 der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 11

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 8 Abs. 1 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 12

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 8 und 9 unverzüglich, nachdem die betroffene Person darüber informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Massgabe der in Art. 5 Abs. 1 FMAG sektoralen Gesetzen dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Busse oder Verwaltungsmassnahme verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht die Strafen und Verwaltungsmassnahmen in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) laufende verwaltungsbehördliche oder strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die

Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Wegfall der Gründe nach Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Veröffentlichung der Strafen und Verwaltungsmassnahmen auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 in das EWR-Abkommen in Kraft.

6.2 FMAG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- z. Gesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/582 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung

nachhaltiger Investitionen (EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor; EWR-NHFDG);

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 7, Abschnitt B Ziff. 5, Abschnitt C Ziff. 4, Abschnitt D Ziff. 5, Abschnitt F Bst. g, Abschnitt G Bst. o und Abschnitt K Ziff. 2c

- A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute
7. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem EWR-Nachhaltigkeitsfinanzierungs-Durchführungsgesetz (EWR-NHFDG) beträgt für:
 - a) den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 5 EWR-NHFDG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 5 000 bis 10 000 Franken;
 - b) den Erlass einer Entscheidung bei einer Übertretung nach Art. 8 Abs. 1 EWR-NHFDG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 000 Franken;
 - c) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes sowie zur Beseitigung von Missständen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a EWR-NHFDG: 15 000 Franken;
 - d) den Erlass einer Verfügung über die Ergreifung anderer Verwaltungsmassnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b, c, e und f EWR-NHFDG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;
 - e) den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem EWR-NHFDG oder den anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, sofern nicht ein Gebührenatbestand nach Ziff. 2 Bst. a und b oder Ziff. 3 vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

- B. Vermögensverwaltungsgesellschaften
 - 5. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem VVG, EWR-NHFDG oder den anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, beträgt, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 4 vorliegt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.
- C. Alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF), Geldmarktfonds (MMF), AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebssträger, Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds, Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, Investmentunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte
 - 4. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem UCITSG, IUG, AIFMG, EWR-WPPDG, EWR-WPFGDG, EWR-NHFDG oder den anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften beträgt, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 3 vorliegt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.
- D. Versicherungsunternehmen
 - 5. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, Gebäudeversicherungsgesetz, EWR-NHFDG oder den anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften beträgt, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 4 vorliegt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.
- F. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvertrieb)
 - g) den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem VersVertG, EWR-NHFDG oder den anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, sofern kein

Gebührentatbestand nach Bst. a bis f vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 3 000 Franken.

G. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)

- o) den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem PFG, EWR-NHFDG oder den anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis m vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 7 500 Franken.

K. Gebühren für weitere Tätigkeiten

2c. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem EWR-Nachhaltigkeitsfinanzierungs-Durchführungsgesetz (EWR-NHFDG) beträgt für:

- a) den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 5 EWR-NHFDG: 1 000 Franken;
- b) den Erlass einer Strafverfügung bei einer Übertretung nach Art. 8 Abs. 1 EWR-NHFDG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 000 Franken;
- c) den Erlass einer Verwaltungsmassnahme nach Art. 9 EWR-NHFDG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Durchführungsgesetz über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor vom ... in Kraft.